

Von: Kraume-Probst, Sabine (RPT) [mailto:Sabine.Kraume-Probst@rpt.bwl.de]

Gesendet: Mittwoch, 16. Januar 2013 16:11

An:

Cc: Hertlein, Beata (RPT); Kalupa, Helmut (Stadt Ulm); Schneider, Dr.Tobias (RPT); Knörr, Dr. Oliver (RPT)

Betreff: AW: Magirus-Villa Ulm

Sehr geehrte Frau

inzwischen haben wir von von der Bürgerinitiative „Ausverkauf Galgenberg“ Informationsmaterial erhalten, bestehend aus Blättern zur Unterschriftenaktion, Zeitungsartikeln und Leserbriefen. Außerdem verfolgen wir die aktuellen Berichte der Ulmer Lokalpresse. Wir können den Unmut der Galgenberganlieger gut nachvollziehen, schließlich kämpfen auch wir Denkmalpfleger grundsätzlich um die Erhaltung historischer Bausubstanz. Allerdings gibt es über die Rolle der Denkmalpflege auch einige Missverständnisse.

Kulturdenkmale stehen in Baden-Württemberg kraft Gesetzes unter Schutz. Im Landesdenkmalschutzgesetz von 1971 und durch die seitherige Rechtsprechung sind die Kriterien festgelegt. (s. auch den Kommentar zum Denkmalschutzgesetz). Das Gebäude Fürsteneckerstraße 17 erfüllt diese Kriterien nicht. Nach unseren Recherchen wurde es nämlich nicht für Conrad Dietrich Magirus, sondern für dessen jüngsten Sohn Hermann erbaut, auch ein Kommerzienrat und verdienter Ulmer Bürger, aber sicher nicht der bedeutende „schwäbische Tüftler, Industrielle, Pionier“ wie sein Vater. (Die Fabrikgebäude des Magirus-Werks in der Schillerstraße stehen übrigens unter Denkmalschutz - unter anderem aus heimatgeschichtlichen Gründen.) Das Wohnhaus in der Fürsteneckerstraße 17 wurde zwar schon vor dem ersten Weltkrieg geplant, fertig gestellt wurde es jedoch erst 1921. Für diese Zeitstellung ist die Architektursprache der Villa verhältnismäßig rückständig, künstlerische und wissenschaftliche Gründe lassen sich daher nicht nachweisen. Ein gewichtiges Argument für den Schutz aus heimatgeschichtlichen Gründen kann in solchen Fällen eine gut überlieferte Ausstattung (Fußböden, Wandverkleidung, Fenster und Türen) aus der Erbauungszeit sein. Mit deren Hilfe ließen sich die Wohn- und Lebensverhältnisse eines Ulmer Industriellen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts möglicherweise veranschaulichen. Doch wurde die wandfeste Einrichtung aufgrund verschiedener Umnutzungen im Laufe der Jahre nahezu komplett entfernt. Nach der fachlichen Meinung der Denkmalpflege im Regierungspräsidium Tübingen sind daher die Voraussetzungen für eine Kulturdenkmaleigenschaft der Villa Magirus weder aus wissenschaftlichen noch aus künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen in ausreichendem Maß vorhanden. Eine neuerliche Überprüfung der Denkmaleigenschaft ist ohne neue Erkenntnisse nicht möglich.

In diesem Fall geht es aber auch um das Villenviertel am Galgenberg, das nach Abbruch der Villa Magirus und durch den geplanten, offensichtlich zu groß dimensionierten Neubau viel von seinem bisherigen Charakter einbüßt. Sie befürchten wahrscheinlich zu Recht, dass hiermit weiteren Veränderungen Tür und Tor geöffnet wird. Diesem Phänomen ist aber mit den Mitteln der Denkmalpflege nicht

beizukommen, da in Baden-Württemberg der Gesichtspunkt von städtebaulichen Qualitäten nicht im Denkmalschutzgesetz verankert ist - übrigens im Gegensatz zu anderen Bundesländern. Aber es gibt andere Instrumente zur Erhaltung der historischen Bausubstanz des Galgenbergs, etwa der Beschluss einer Erhaltungssatzung gem. § 172 BauGB.

Mit freundlichen Grüßen
Sabine Kraume-Probst
Regierungspräsidium Tübingen
Referat 26 - Denkmalpflege
Fachbereich Inventarisierung
Alexanderstraße 48
72072 Tübingen
Tel.: 07071 / 757 24 52